

## **Anlage 1:**

### **Abwägungsprotokoll Bebauungsplan B TIE 02 „Langer Weg“ in Tiefurt**

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes B TIE 02 im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 b BauGB i.v.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 b BauGB i.v.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

### **INHALT**

#### **I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben
- I.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben bzw. nicht geantwortet haben
- I.3 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Weimar zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

#### **II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit**

- II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- II.2 Anregungen der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Weimar zu Anregungen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

**I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>		<b>Stellungnahme vom:</b>	<b>Posteingang vom:</b>
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4 99423 Weimar	14.12.2018	21.12.2018
2.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	03.12.2018	06.12.2018
8.	Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	29.11.2018	06.12.2018
10.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Netzbetrieb Region Mitte-West, Betriebsstelle Erfurt Schwerborner Straße 99087 Erfurt	14.12.2018	14.12.2018
12.	ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co.KG, Industriestraße 14 99427 Weimar	30.11.2018	05.12.2018
13.	Stadtwirtschaft Weimar GmbH, Industriestraße 14 99427 Weimar	04.12.2018	07.12.2018
14.	Wasserversorgungszweckverband Weimar, Friedensstraße 42 99423 Weimar	06.12.2018	10.12.2018
15.	Kommunalservice Weimar , Industriestraße 14 99427 Weimar	29.11.2018	29.11.2018
17.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15 90449 Nürnberg	13.12.2018	14.12.2018

<b>Behörden und Ämter der Stadtverwaltung</b>		<b>Stellungnahme vom:</b>	<b>Posteingang vom:</b>
21.	Stadtverwaltung Weimar Abt. Grünflächen / Friedhof	17.12.2018	19.12.2018
22.	Stadtverwaltung Weimar, Abt. Umwelt/Tierheim, Untere Immissionsschutzbehörde	12.12.2018	17.12.2018
25.	Stadtverwaltung Weimar, Abt. Umwelt/Tierheim, Untere Wasserbehörde	10.12.2018	12.12.2018

26.	Stadtverwaltung Weimar, Abt. Umwelt/Tierheim, Untere Naturschutzbehörde	07.12.2018	11.12.2018
-----	--	------------	------------

1.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben haben

<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>		<b>Stellungnahme vom:</b>	<b>Posteingang vom:</b>
3.	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Abteilung 6 Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	Keine Stellungnahme	
4.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12 99084 Erfurt	28.11.2018	03.12.2018
5.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11 99423 Weimar	28.11.2018	30.11.2018
6.	Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7 07545 Gera	05.12.2018	10.12.2018/12.10.2018
7.	Straßenbauamt Mittelthüringen, Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	18.12.2018	18.12.2018
9.	Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	29.11.2018	03.12.2018
11.	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13 99423 Weimar	Keine Stellungnahme	
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	Keine Stellungnahme	
18.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig	05.12.2018	07.12.2018/10.12.2018

<b>Behörden und Ämter der Stadtverwaltung</b>		<b>Stellungnahme vom:</b>	<b>Posteingang vom:</b>
19.	Stadtverwaltung Weimar, Abt. Vorzubeugender Brandschutz/Technik	Keine Stellungnahme	
20.	Stadtverwaltung Weimar, Abt. Tiefbau/Straßenverkehrsbehörde	13.12.2018	14.12.2018

23.	Stadtverwaltung Weimar, Abt. Umwelt/Tierheim, Untere Bodenschutzbehörde	28.11.2018	29.11.2018
24.	Stadtverwaltung Weimar, Abt. Umwelt/Tierheim, Untere Abfallbehörde	05.12.2018	06.12.2018

<b>Ortsteilrat</b>		<b>Stellungnahme vom:</b>	<b>Posteingang vom:</b>
27.	Ortsteilrat Tiefurt/Dürrenbacher Hütte Ortsteilbürgermeister Herr Jörg Rietschel Am Ilmhang 29 99425 Weimar	Keine Stellungnahme	

I.4 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Weimar zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
1.	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar vom 14.12.2018</b>		
	Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen. Darüber hinaus übersende ich Ihnen in Anlage Nr. 2 weitere beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren. Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mailadresse claudia.kritzetywa.thuringen.de erbeten (möglichst als PDF-Datei).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
<b>Raumordnung und Landesplanung</b>			
1.1	Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine ca. 0,5 ha große Fläche entlang des Langen Weges im Ortsteil Tiefurt der Stadt Weimar als Wohngebiet entwickelt werden; es sollen acht Baugrundstücke für den Eigenheimbau entstehen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Weimar aus dem Jahr 2003 ist die geplante Wohnbaufläche nicht enthalten. Als Begründung für die zusätzliche Wohnbauflächenausweisung werden der in den letzten Jahren in Weimar zu verzeichnende Einwohnerzuwachs und das fehlende Wohnraumangebot angeführt. Die Stadt Weimar besitzt ein Wohnungsmarktkonzept, in dem 14 Wohnbaustandorte mit insgesamt ca. 1000 WE aufgelistet sind, die bis 2018 realisiert werden sollen. Hierzu zählt auch das an den Vorhabenstandort angrenzende Wohngebiet „Am Steinberge“ mit ca. 40 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern. Das Wohngebiet ist erschlossen und zu einem großen Teil umgesetzt,	Die Stellungnahme des LVA enthält die Aussage, dass „die straßenbegleitende lückenschließende Bebauung“ angrenzend an das Wohngebiet „Am Steinberge“ „grundsätzlich nachvollziehbar“ ist. Diese Einschätzung bestätigt die Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan. Am Standort „Langer Weg“ erfolgt gegenüber dem weitgehend umgesetzten Bebauungsplangebiet "Am Steinberge" ein straßenbegleitender Lückenschluss zwischen einem westlich vorhandenen Wohngebäude und einer östlich angrenzenden Wohnbebauung. Der Ortsteil verfügt über infrastrukturelle Einrichtungen für die Ansprüche unterschiedlicher Altersgruppen. Für die Erschließung können vorhandene Anlagen genutzt werden. Insofern widerspricht die Bebauung des Standortes nicht dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“. Im Wohnungsmarktkonzept der Stadt Weimar wird vor dem Hintergrund begrenzter Flächenpotentiale mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, städtebaulich geeignete Flächen konsequent zu nutzen. Dazu zählt auch die Ergänzung von Bereichen mit einseitiger Bebauung unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur.	

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
1.	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar vom 14.12.2018</b>		
	<p>so dass die straßenbegleitende lückenschließende Bebauung an den Wohnbaustandort angrenzend zwar grundsätzlich nachvollziehbar ist.</p> <p>Für weitere Entwicklungen wird nochmals auf die Berücksichtigung der raumordnerischen Grundsätze 2.4.1 und 2.4.2 des LEP 2025 zur Siedlungsentwicklung (Orientierung an den Prinzipien „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“) verwiesen. Im Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 21.04.2016 wurde hierzu bereits ausgeführt, dass die Ausweisung zusätzlicher extensiver Wohnbauflächen im Ortsteil Tiefurt einer Untersetzung durch Aussagen zum Gesamtbedarf und zu bestehenden Potentialen bedarf. Hierzu wurde empfohlen, die Entwicklungsoptionen im Ortsteil Tiefurt anhand eines aktualisierten Gesamtkonzeptes aufzuzeigen.</p> <p>Auch eine Fortschreibung des Wohnungsmarktkonzeptes der Stadt unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Rahmenbedingungen sollte erfolgen.</p>	<p>Das Wohnungsmarktkonzept der Stadt Weimar wird unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Rahmenbedingungen derzeit fortgeschrieben und soll im Laufe dieses Jahres (2019) dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Am Standort Langer Weg soll mit dem laufenden Planverfahren Baurecht für 8 Einfamilienhäuser geschaffen werden. Alle Grundstücke sind bereits angefragt. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung der Wohnbautätigkeit am Standort Langer Weg ist nicht vorgesehen (siehe auch Begründung Kapitel 2.2). Die Fläche nördlich der geplanten Bebauung bleibt als Landwirtschaftsfläche erhalten. Straßenbegleitend wird die Bebaubarkeit durch bereits vorhandene Wohnbebauung begrenzt.</p> <p>Neben dem erschlossenen und überwiegend realisierten Wohngebiet „Am Steinberg“ stellt der Flächennutzungsplan für den Ortsteil Tiefurt keine zusätzlichen extensiven Wohnbauflächen dar.</p> <p>➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>
<b>Beachtung des Entwicklungsgebotes</b>			
1.2	<p>a) Einwendungen Die geplante Wohnbebauung durch Aufstellung des Bebauungsplanes B TIE 02 „Langer Weg“ widerspricht der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Weimar.</p> <p>b) Rechtsgrundlage § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes B TIE 02 „Langer Weg“ gemäß § 13b BauGB durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (Erläuterungen zu Voraussetzungen und Verfahren unter 2.)</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
1.	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar vom 14.12.2018</b>		
<b>Beachtung des Entwicklungsgebotes</b>			
1.3	<p>Die Stadt Weimar wendet das Planverfahren auf Grundlage von § 13b BauGB an. Die grundsätzliche Durchführbarkeit dieses Verfahrens wurde in einer gemeinsamen Beratung am 23.01.2018 bestätigt.</p> <p>Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wahl des Planverfahrens im konkreten Fall sollte in der Begründung unter Pkt. 1 und 2 jedoch noch detaillierter dargestellt werden.</p> <p>Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:                      Neben der Plangebietsgröße (max. 10.000 m<sup>2</sup>) und der Tatsache, dass ausschließlich Wohngebäude errichtet werden sollen, müssen die Außenbereichsflächen nach dem Gesetzeswortlaut „an im Zusammenhang bebaute Flächen angrenzen“. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen sowohl nach § 34 BauGB zu beurteilende Flächen in Betracht als auch bebaute Flächen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind. Nicht zu berücksichtigen sind demnach Flächen, für die der Bebauungsplan keine Bebauung — also beispielsweise Grünflächen — vorsieht. Voraussetzung ist, dass die Flächen im Wesentlichen tatsächlich bebaut sind.</p> <p>Die Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 13b BauGB müssen daher an den unbepflanzten Innenbereich oder einen bepflanzten Bereich anschließen, wobei eine städtebauliche Betrachtung zugrunde zu legen ist. Ein Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortssteile ist dann gegeben, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, unmittelbar an die bebauten Flächen nach § 30 oder § 34 BauGB angrenzt. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB gilt befristet bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen auch für Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. (Insofern ist die Formulierung auf S. 8 der Begründung, Satz 1, zu korrigieren).</p>	<p>In der Begründung auf S. 5 wurde ausreichend dargelegt, warum eine Anwendbarkeit des § 13 b BauGB gegeben ist.</p> <p>Auszug aus der Begründung:  <i>"Das Plangebiet grenzt an im Zusammenhang bebaute Bereiche an bzw. rundet diese ab. Dabei handelt es sich um örtliche Bestandsbebauung im Sinne des § 34 BauGB sowie um eine Bebauung, die im angrenzenden BP "Am Steinberge" nach § 30 BauGB entstanden ist.                      Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 5.187,00 m<sup>2</sup>. Nach Abzug der Verkehrsfläche verbleibt eine Nettobaufläche von 4.867,00 m<sup>2</sup>. Unter Ansatz einer höchstmöglichen Grundflächenzahl von 0,3 verbleibt eine überbaubare Grundfläche von 1.460,10 m<sup>2</sup>. Diese liegt damit deutlich unter dem zulässigen Schwellenwert von 10.000 m<sup>2</sup> gemäß § 13 b BauGB und der damit verbundenen Anwendungsmöglichkeit des § 13 a BauGB. ...."</i></p> <p>Dem Vorschlag wird entsprochen, der Satz wird wie folgt ergänzt:  <i>"Gemäß der befristeten Regelung nach § 13 b BauGB i.v.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist."</i></p> <p>➔ <b>Ergänzung der Begründung</b></p>	<p>Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.</p>

Nr.	Absender		III. Beschlussfassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	
1.	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar vom 14.12.2018</b>		
<b>Beratende Hinweise zum Planentwurf und Planverfahren</b>			
1.4	<p>Unter Bezugnahme auf die vorher genannten Verfahrensvoraussetzungen ist die Anmerkung unter Punkt 1 der Begründung „Anlass und Erfordernis“ (Gründe S. 5/6 dritter Anstrich) zur vorrangigen Realisierung einer Wohnnutzung klarzustellen. Gleiches trifft für die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung zu.</p> <p>Da bei Anwendung des § 13b BauGB und damit verbunden des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13a BauGB die Einschränkung auf eine Wohnnutzung vorgeschrieben ist, ist der Nutzungskatalog für das Wohngebiet, wie bereits in der o. g. Beratung besprochen, entsprechend einzuschränken.</p>	<p>Nach § 13b BauGB ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn dadurch die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird. In dieser Bestimmung ist nicht eindeutig geregelt, ob ausschließlich die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden kann oder ob alle Baugebiete ausgewiesen werden können, die vorwiegend durch eine Wohnnutzung geprägt sind bzw. wo vorwiegend eine Wohnnutzung auch zulässig ist, also auch Allgemeine Wohngebiet (§ 4 BauNVO).</p> <p>Weder Gesetzeswortlaut des § 13b S 1 BauGB noch die Gesetzesbegründung legen sich hinsichtlich des Begriffs der Wohnnutzung auf einen bestimmten Baugebietstyp nach der Baunutzungsverordnung fest, so dass sowohl ein reines als auch ein allgemeines Wohngebiet grundsätzlich möglich ist. Im Hinblick auf Art 3 Abs. 3 Plan-UP-RL können jedoch ausnahmsweise zulässige Nutzungen wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotentials auszuschließen sein.</p> <p>Um eine städtebauliche Einordnung im Sinne der Baunutzungsverordnung zu ermöglichen, sollte die Nutzung dieses Erweiterungsgebiets der vorhandenen umliegenden Bebauung angepasst werden. Hierbei sollte auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen Rücksicht genommen werden (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB-Kommentar, § 13 b, Rd-Nr. 18).</p> <p>Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Nutzungsmöglichkeiten der umliegenden Grundstücke in Augenschein zu nehmen, um das Erweiterungsgebiet so umweltverträglich wie möglich auszuweisen. Hierbei ist festzustellen, dass die südöstlich benachbarten Flächen Wohnbauflächen sind, während westlich und nordöstlich Flächen für die Landwirtschaft angrenzen. Um Nutzungsunträglichkeiten mit der überwiegend landwirtschaftlichen Nachbarbebauung zu vermeiden, das Erweiterungsgebiet jedoch in die vorhandene Nachbarbebauung einzugliedern, ist es bei Abwägung dieser Möglichkeiten sinnvoll, eine allgemeine Wohngebietsnutzung (WA) mit gewissen Einschränkungen unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Situation auszuweisen.</p>	Kein Beschluss erforderlich



Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
1.	<b>Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar vom 14.12.2018</b>		
	<b>Beratende Hinweise zum Planentwurf und Planverfahren</b>		
		<p>Dem entspricht die unter 6.1 der Begründung des Bebauungsplans „Langer Weg“ dargestellte Ausweisung des Erweiterungsgebiets als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit entsprechenden Einschränkungen. So sind neben Wohngebäuden lediglich nicht störende Handwerksbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zugelassen. Die der Versorgung dienenden Läden sowie Anlagen für sportliche Zwecke werden jedoch nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.</p> <p>Mit dieser Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet ist emissionsmäßig eine Abstufung gegenüber dem landwirtschaftlichen Außenbereich erreicht, während die Einschränkung der sonst im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen Nutzungen auf die vorhandene Bebauung Rücksicht nimmt. Darüber hinaus sind die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen, sodass ein Beeinträchtigungspotenzial hinsichtlich der Umweltbelange nicht vorliegt.</p> <p>Bei Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die getroffene Ausweisung der Art der baulichen Nutzung nicht nur mit der gesetzlich in § 13b BauGB festgelegten Wohnnutzung vereinbar, sondern auch unter Berücksichtigung der nachbarlichen Belange mit der getroffenen Festlegung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) unter den getroffenen Einschränkungen.</p> <p><b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	
2.	<b>Landesamt f. Vermessung und Geoinformation - Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 98086 Erfurt vom 03.12.2018</b>		
2.1	<p><u>Plangrundlage:</u>                  Bitte verwenden sie immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK). Bei der Stellungnahme wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft. Die Bestätigung müssen Sie sich separat einholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                  Die Bestätigung des Katasterbestandes wird beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingeholt.</p> <p><b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
2.	<b>Landesamt f. Vermessung und Geoinformation - Katasterbereich Erfurt, Hohenwindenstr. 14, 98086 Erfurt vom 03.12.2018</b>		
2.2	<p><u>Bodenordnung:</u> Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle der Stadt Weimar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Realisierung des Vorhabens ist kein amtliches Bodenordnungsverfahren erforderlich, da sich die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers befindet ➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich
2.3	<p><u>Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:</u> Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Aufgrund ihrer Bedeutung sind diese Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3)). Um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden dürfen im Umkreis von zwei Metern um die betreffenden Festpunkte keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat Raumbezug des TLVermGeo spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren. Kontaktadresse: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dezernat 30, Raumbezug, Hohenwindenstr. 13a 99086 Erfurt. Das Dezernat Raumbezug entscheidet kurzfristig über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Sollte eine Verlegung von Festpunkten erforderlich sein, wird diese vom TLVermGeo durchgeführt. In der Anlage übergeben wir die Einzelnachweise der betreffenden Festpunkte. 5034006200</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Trigonometrische Punkt 3. Ordnung sowie der für diesen Punkt erforderliche Sicherungspunkt werden in der Planzeichnung unter dem Punkt "Hinweise zur Plangrundlage" dargestellt. Im Rahmen der weiterführenden Objekt- und Erschließungsplanung wird eine Verlegung der Festpunkte beantragt. ➔ <b>Ergänzung der Planzeichnung</b></p>	Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.
8.	<b>Landwirtschaftsamt Sömmerda, Umlandstraße 3, 99610 Sömmerda Vom 29.11.2018</b>		
	<p>Vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens ist der Ackerfeldblock AL50341B29 betroffen, der 2018 noch intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde. Die betroffene Ackerfläche weist eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bietet daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen. Bewirtschafter der Fläche war 2018 die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzung bleibt bis zur Realisierung der Maßnahme bestehen. Eine Erreichbarkeit der verbleibenden, nördlichen Fläche wird über die auf dem Flurstück 137/16 eingetragene Grunddienstbarkeit gewährleistet. ➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
8.	<b>Landwirtschaftsamt Sömmerda, Uhlandstraße 3, 99610 Sömmerda Vom 29.11.2018</b>		
	<p>Erzeugergenossenschaft Weimar-Kromsdorf.                      Hinweise bei der Realisierung:                      - Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht werden                      - Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Fläche mit der vorhandenen Landtechnik (z. T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet wird. In den Antragsunterlagen wurde die Zuwegung über das Flurstück 137/16 zugesichert (Eintragung einer Grunddienstbarkeit).                      Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird im Verfahren nicht angewendet, eine Kompensationspflicht entfällt somit.</p>		
10.	<b>TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG, Netzbetrieb Region Mitte-West, Betriebsstelle Erfurt, Schwerborner Straße, 99087 Erfurt Vom 14.12.2018</b>		
	<p>Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns als der zuständige Netzbetreiber an Sie. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben in Weimar. Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahme keine Einwände.                      Im Planungsgebiet befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH &amp; Co. KG. In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine Baumaßnahmen vorgesehen. Im Planungsbereich befinden sich auch Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG. Weitere Aussagen erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.                      Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannte sind:                      - Energienetze Weimar GmbH &amp; Co. KG, Industriestraße 14, in 99403 Weimar.                      Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. In wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben ist uns nicht bekannt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Mögliche andere Netzbetreiber wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung um Stellungnahme gebeten bzw. werden im Rahmen der Erschließungsplanung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Des Weiteren finden im Rahmen der Erschließungsplanung Abstimmungen mit dem jeweiligen Netzbetreiber statt.                      Vorhandene Leitungsbestände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in der Planzeichnung dargestellt.  <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
12.	<b>ENWG Energienetze Weimar GmbH &amp; Co.KG, Industriestraße 14, 99427 Weimar vom 30.11. 2018</b>		
12.1	Vielen Dank für Ihre Anfrage bei der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (ENWG KG) vom 13.11.2018. Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Leitungsauskünfte vom Strom- und Gasnetz der ENWG KG. Die Netze anderer Netzgesellschaften sind ausdrücklich nicht umfasst. Wir empfehlen Ihnen, diese gesondert bei den entsprechenden Gesellschaften einzuholen. Gegen die geplante Erschließungsmaßnahme bestehen unsererseits keine Einwände.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich
12.2	<p><b>Bitte beachten Sie folgende Hinweise der Sparten Gas, Strom und Kommunikation</b></p> <p>Im beantragten Planungsgebiet befinden sich Anlagen der ENWG KG. Eine Versorgung des geplanten Bebauungsgebiets aus dem Elektrizitäts-, Gasverteil- und Kommunikationsnetz der ENWG KG ist jederzeit möglich. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan. Es ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Versorgungsstrassen auch nach Veräußerung der Grundstücke im öffentlichen Raum liegen, sowie allgemein zugänglich sind. Der Ausführungszeitraum ist der ENWG rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die geforderten Mindestabstände zu den verschiedenen Versorgungsleitungen sind einzuhalten. Im Bereich der Versorgungsleitungen ist allseitig 2 m Baufreiheit zu gewährleisten! Grundsätzlich sind die Versorgungsstrassen der ENWG KG von Bepflanzungen, Anschüttungen, Minderdeckung, Überbauungen usw. freizuhalten. Es ist zu empfehlen, dass Kabelverteilerstandorte zur Baustromversorgung in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Abstimmung der Erschließungsplanung bitten wir Sie, sich mit unseren Anschlussbearbeiter Herrn ...., Tel. 03643/4341-636, in Verbindung zu setzen.</p>	Vorhandene Leitungsbestände im Plangebiet sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich
12.3	<p><b>Hinweise zu Dienstbarkeiten</b></p> <p>Im angefragten Bereich des Entwurfs zu Bebauungsplanes B TIE 02 „Langer Weg“ in Tiefurt befindet sich an der südwestlichen Grenze bzw. durch den südwestlichen Planungsbereich des Bebauungsplanes verläuft eine Stromkabeltrasse inkl. einer Signal- und Steuerkabeltrasse mit einer Leerrohranlage für das</p>	Die benannten Trassen befinden sich im Randstreifen der Straßenverkehrsfläche und somit im öffentlichen Bereich.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
12.	<b>ENWG Energienetze Weimar GmbH &amp; Co.KG, Industriestraße 14, 99427 Weimar vom 30.11. 2018</b>		
	<p>Glasfasernetz der ENWG KG. Der Verlauf kann als südwestliche Begrenzung des neu geplanten Bebauungsgebietes genutzt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Versorgungsanlagen der ENWG KG stets im öffentlich zugängigen Straßenbereich befinden.</p> <p>Die Grundstückseigentümer haben alle den Bestand oder den Betrieb der Versorgungsleitungen gefährdenden Maßnahmen zu unterlassen, insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zugang jederzeit gewährleistet ist. Im Ausübungsbereich / Schutzbereich, beidseitig 2,00 m zur Mittelachse der Kabeltrasse dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Anlage gefährden. Für die erforderliche Erschließung ist eine entsprechende Trasse vorzusehen, die nicht überbaut und überpflanzt werden darf, sowie allgemein zugänglich sein muss. Im Bereich der Versorgungsanlagen ist allseitig 2,00 m Baufreiheit zu gewährleisten.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bei weiteren techn. Fragen an unsere Mitarbeiter unter folgenden Telefonnummern:                      03643 4341-xxx (Durchwahl)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.                      → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	
12.4	<p><b>Hinweise zur Dokumentation</b></p> <p>Die Eintragung der Leitungsbestände erfolgte nur zur Information. Bitte beachten Sie unsere Hinweise auf den Lageplänen. Die übergebenen Zeichnungen sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Die übergebenen Unterlagen gelten nicht als Schachterlaubnis für die spätere Ausführung der Bauleistungen durch das Bauunternehmen. 3 Wochen vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma eine Schachtgenehmigung bei der ENWG KG zu beantragen.</p> <p>Bei weiteren Fragen zu Planinhalten, einer Einweisung vor Ort (Trassenbegehung) oder einer Abstimmung wenden Sie sich bitte an unsere oben genannten Mitarbeiter.</p> <p>Für Rückfragen bezüglich der Dokumentation stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.                      → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
13.	<b>Stadtwirtschaft Weimar GmbH, Industriestraße 14, 99427 Weimar Vom 04.12.2018</b>		
	<p>Der Bereich Nahverkehr der Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG) nimmt zu der o. g. Beteiligung wie folgt Stellung. Das Plangebiet befindet sich in einem Strukturgebiet mit mittlerer Einwohnerzahl, mittlerer Bevölkerungsdichte und einzelnen verkehrserzeugenden Einrichtungen.</p> <p>Die Anbindung an den ÖPNV der Stadt Weimar erfolgt durch den Linienverkehr der SWG mit der Linie 3. Die Haltestelle „Tiefurt, Friedensplatz“ befindet sich fußläufig in ca. 300-400 Meter Entfernung, was der Lage der Haltestellen mit den Einzugsbereichen des Nahverkehrsplanes entspricht.</p> <p>Die Linie 3 verkehrt von Montag bis Freitag in der Hauptverkehrszeit im 60-Minuten-Takt. In den Morgenstunden sind zusätzliche Fahrten für Berufstätige und Schüler eingerichtet und der Hauptbahnhof in den Linienfahrweg eingebunden. In den Nebenverkehrszeiten sind bedarfsgerechte Fahrten im 2-Stunden-Takt eingerichtet. Ebenso ist Tiefurt an die Bedienung der Spätbuse in die Ortsteile angebunden. Am Samstag, sowie Sonn- und Feiertagen, verkehrt die Linie 3 in der Hauptverkehrszeit 2-stündlich. Dies stellt eine bedarfsgerechte Anbindung für den Ortsteil dar.</p> <p>Die SWG plant keine direkte Anbindung des Plangebietes.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
14.	<b>Wasserversorgungszweckverband Weimar, Friedensstraße 42 ,99423 Weimar Vom 06.12.2018</b>		
	<p>Mit Schreiben vom 04.04.2016 hatten wir auf Ihre Anfrage vom 29.03.2016 reagiert und mitgeteilt, dass endgültige Aussagen zur trinkwasserseitigen Erschließung erst im Ergebnis von Überprüfungen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Systeme getroffen werden können. Dies ist mittlerweile erfolgt. Es hat sich herausgestellt, dass es nicht ausreichend wäre, die vorhandene — vor ca. zwei Jahren im Zuge der Erschließung des B-Plan - Gebietes „Am Steinberge“ verlegte — Versorgungsleitung um 40 m zu verlängern. Vielmehr wird es erforderlich, die vorgelagerten Systeme zu verstärken und dabei auch Verkehrsflächen, die außerhalb des nunmehrigen B-Plan -Gebietes liegen, in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich verweisen wir auf den als</p>	<p>Die Aussagen unter Pkt. 5.2 – Wasserversorgung/Abwasserentsorgung der Begründung werden im Bereich Wasserversorgung wie folgt angepasst: <i>"Um eine Trinkwasserversorgung des Plangebiets sicherzustellen wird das vorgelagerte System verstärkt. Die vorhandene Trinkwasserleitung im Langer Weg ist nicht ausreichend. Es erfolgt die Neuverlegung einer Trinkwasserleitung im Ausbaubereich der Straße „Langer Weg“ als Ersatz für die bestehende Trinkwasserleitung mit gleichzeitiger Verlängerung. Die neuen Hausanschlüsse dürfen nicht vorab auf neue Grundstücke verlegt werden. Der Abstand der TW-Leitungen zur vorh. Bepflanzung muss mind. 2,5 m zu betragen."</i> → <b>Änderung der Begründung</b></p>	<p>Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.</p>

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
14.	<b>Wasserversorgungszweckverband Weimar, Friedensstraße 42 ,99423 Weimar Vom 06.12.2018</b>		
	Anlage beigefügten Bestandsplanauszug mit Darstellung der erforderlichen Maßnahmen Die Angelegenheit ist mittlerweile bereits mit dem Geschäftsführer des Investors sowie mit Vertretern des von ihm beauftragten Planungsbüros besprochen worden; ein entsprechender Erschließungsvertrag wird derzeit vorbereitet. Unter Bezugnahme auf das Vorstehende erklären wir, dass der WZV Weimar keine Einwendungen gegen den Entwurf des Bebauungsplans in seiner derzeitigen Fassung hat, sofern die Umsetzung in Form eines Vorhaben- und Erschließungsplanes — vollumfängliche Tragung der Erschließungskosten durch den Vorhabenträger — erfolgt.		
15.	<b>Kommunalservice Weimar, Industriestr. 14, 99427 Weimar vom 29.11.2018</b>		
	Die im Internet einsehbaren ausgelegten Unterlagen wurden vom Kommunalservice Weimar gesichtet und geprüft.		
15.1	<b>Bereich Abwasser</b> Zum Oberflächenwasser sind noch folgende Anmerkungen zu berücksichtigen. Vom Erschließungsplaner ist die abzuleitende Regenwassermenge aus dem Langer Weg zu ermitteln. Der Bereich Abwasser wird anhand dessen überprüfen, ob das vorhandene Regenwassernetz im Glockenbecherweg bis zur Ilm die zusätzlich abzuleitende Regenwassermenge aus dem Langer Weg hydraulisch verkraften kann, ohne dass es zu Überstauerscheinungen im Netz kommt. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss der Erschließungsträger zusätzliche Maßnahmen zur Regenrückhaltung (z. B. Stauraumkanal oder Graben-Rigolen-Systeme) ergreifen.	Durch den Erschließungsplaner wurde die abzuleitende Regenwassermenge aus dem Langer Weg ermittelt und dem Kommunalservice zur Prüfung und Festlegung der möglichen Einleitmenge in die Ilm übergeben. Nach Aussagen des Kommunalservice wurde die Berechnung dem Planer, der das Generalentwässerungskonzept für Tiefurt bearbeitet, übergeben. Durch den Generalentwässerungsplaner erfolgt eine Definition der möglichen Einleitmenge. Im Rahmen der Realisierung der Erschließung werden abschließende Festlegungen getroffen. <b>➔ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich
15.2	<b>Bereich Entsorgung</b> Grundlagen der Siedlungsabfallentsorgung sind v. a. die Abfallsatzung der Stadt Weimar, die StVO, die StVZO und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wie z. B. - DGUV 214-033- Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen- DGUV Vorschrift 43 - Müllbeseitigung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind aber nur bedingt planungsrelevant. Die Erschließungsstraße (Langer Weg) bleibt in seiner jetzigen Ausbauform erhalten. Ein Befahren mit dem Müllfahrzeug ist möglich. Die Abfallbehälter werden am Entsorgungstag an der Straße bereitgestellt. <b>➔ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender		
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
15.	<b>Kommunalservice Weimar, Industriestr. 14, 99427 Weimar vom 29.11.2018</b>		
	<p>- DGUV 114-601 - Abfallsammlung                      In Weimar werden 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge mit Nachlaufachsen eingesetzt. Für Ausnahmen bei Schnee und Glätte kann ein Allradfahrzeug eingesetzt werden. Die Fahrzeuge haben ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 26 t. Die geplanten öffentlichen Straßen sind schwerlastfähig auszubauen. Das betrifft v. a. die Kurvenfahrt auf Pflasterflächen. Das Befahren von Privatstraßen ist nur bei entsprechenden Vereinbarungen möglich.                      Für die Befahrbarkeit von engen Straßen ist ausschlaggebend, dass keine Hindernisse durch Stadtmöbel, Leuchten, parkende Fahrzeuge, Straßenbegleitgrün o. ä. bestehen. Dabei sind auch die Kurvenfahrt und insbesondere das hintere Ausschwenken der Fahrzeuge durch die Nachlaufachsen zu berücksichtigen.                      Die Mindestdurchfahrtsbreite beträgt 3,00 m.                      Die veröffentlichten Planunterlagen weisen eine Bebauung parallel zur Straße "Langer Weg" aus. Eine weitere bauliche Erschließung mit öffentlichen Straßen oder Wegen soll nicht erfolgen. Die Behälterstellplätze für alle Abfallarten sind auf den privaten Grundstücken einzurichten.                      Wenn die Grundstücke zur Entsorgung nicht angefahren werden können, sind die Abfallbehälter am Entsorgungstag auf Abholplätzen an der nächsten zugänglichen Straße bereitzustellen.</p>		
15.3	<p><u>Bereich Straßenreinigung/Winterdienst</u>                      Hinsichtlich der Straßenreinigung und des Winterdienstes kann lediglich auf die allgemein gültigen Regelungen der Straßenreinigungssatzung (Anliegerpflichten) verwiesen werden. Es sind keine Aussagen getroffen bzgl. einer beabsichtigten Aufnahme in das "Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Weimar).</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.                      → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>



Nr.	Absender		III. Beschlussfassung
	I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	
17.	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg vom 13.12.2018</b>		
	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.11.2018. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:                  Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH                  Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg                  Neubaugebiete.de@vodafone.com                  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.                  Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone</li> <li>• Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone</li> <li>• Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</li> </ul> <p>Freundliche Grüße                  Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.                  → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Behörden und Ämter der Stadtverwaltung			
21.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Grünflächen und Friedhöfe vom 17.12.2018</b>		
21.1	<p>Nach Prüfung des Entwurfes für den o. g. Bebauungsplan sind aus Sicht der Abt. Grünflächen und Friedhöfe die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Planzeichnung — Planungsrechtliche Festsetzungen: Im Punkt 6.1 sollten folgenden Anpassungen (siehe Unterstreichungen) vorgenommen werden, damit die Festsetzungen eindeutig und verständlich sind:                      Es wird eine Neupflanzung von Gehölzen (Obstbäume, Obststräucher, sonstige standortgerechte heimische Laubsträucher) festgesetzt. Es sind 1 - 2 Pflanzreihen unter Berücksichtigung des Nachbarrechts locker zu bepflanzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen ist im Pflanzstreifen</li> </ul>	<p>Die vorhandene Festsetzung ist inhaltlich ausreichend konkretisiert. Die Vorschläge zur Änderung beziehen sich ausschließlich auf eine andere Formulierungsart.                  → <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
21.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Grünflächen und Friedhöfe vom 17.12.2018</b>		
	ausgeschlossen. Pflanzmaterial: Sträucher - Höhe von 60/100 cm; Bäume - Hochstamm, StU 10 - 12 cm Pflanzabstand: Sträucher <u>in der Reihe</u> 2 m, <u>zwischen den Reihen</u> 1 m, Pflanzen versetzt anordnen; Obstbäume mindestens 3 m Abstand zur Grundstücksgrenze, Pflanzabstand untereinander 6 - 10 m. Gehölzarten sind der Pflanzliste unter dem Punkt 5 der Hinweise zu entnehmen.		
21.2	• Zur Planzeichnung — Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: Bei den Punkten 2, 3 und 4 ist bei den Gehölzen bzw. Hecken der Bezug zur Pflanzliste (Punkt 5 der Hinweise) herzustellen.	Der Verweis auf die Pflanzlisten wird in den Punkten 2, 3 und 4 der Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nicht ergänzt. Die Festsetzung zur Verwendung ausschließlich heimischer Arten ist hier ausreichend, es müssen dabei nicht zwingend die Arten aus der Pflanzliste verwendet werden. Auch alle anderen heimischen Arten können in diesen Fällen angepflanzt werden, eine zusätzliche Einschränkung wurde hier bewusst nicht durchgeführt. ➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.
21.3	• Zur Planzeichnung — Hinweise — 1. Freiflächengestaltung: Der Satz sollte wie folgt angepasst werden (siehe Unterstreichungen): Bei der Gestaltung von Freiflächen sind die Vorgaben der Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Weimar anzuwenden.	Die Anwendbarkeit der Freiflächengestaltungssatzung ist mit dem unter Pkt. 1 unter Hinweise ausreichend bestimmt. Inhaltliche Regelungen und Vorgaben sind in der Folge der Freiflächengestaltungssatzung zu entnehmen. ➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.
21.4	• Zur Planzeichnung — Hinweise — 5. Grünordnung: In der Pflanzliste kann der Einschub zur alternativ zulässigen Verwendung von Wildobstbäumen (zudem sowohl bei Obst- als auch bei Laubbäumen vermerkt) entfallen, indem diese Arten ausschließlich bei den Obstbäumen mit aufgeführt werden. Aufgrund der Art der Festsetzungen (Gestaltungsmaßnahme G — Obst-Strauch -Baumhecke) sowie der Anwendung der Freiflächengestaltungssatzung (siehe Punkt 1 der Hinweise) könnte zudem auch eine gemeinsame Liste „Obst- und Laubbäume“ geführt und auf die bisher enthaltene Differenzierung verzichtet werden. Auch wenn die Pflanzliste nicht verbindlich ist und daher nicht abschließend sein muss, empfiehlt es sich, die folgenden Arten zu ergänzen: - Hainbuche (Carpinus betulus) - Kornelkirsche (Cornus mas)	Die Pflanzlisten und Gehölzarten werden nicht geändert. Im Rahmen der Festsetzung wurden gezielt die Listen von Laubbäumen und Obstbäumen separat aufgeführt. In der Gestaltungsmaßnahme G sind nur Obstgehölze festgesetzt, somit kann dieser Maßnahme eine konkrete Pflanzliste zugeordnet werden. Die Pflanzliste der sonstigen Laubbäume bezieht sich dabei auf allgemeine Pflanzungen auf den Grundstücken außerhalb Maßnahme G und stellt einen nicht bindenden Hinweis dar. Weitere Arten werden nicht ergänzt, können aber durch den jeweiligen Bauherrn dennoch unter Beachtung der Punkte 2, 3 und 4 der Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und der Beachtung heimischer Arten angepflanzt werden. ➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
21.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Grünflächen und Friedhöfe vom 17.12.2018</b>		
	- Sauer-Kirsche/Weichsel ( <i>Prunus cerasus</i> ) Diese Ausführungen gelten entsprechend für die Begründung (Abschnitt 6.10.1 im Unterabschnitt „Pflanzliste“ - S. 22).		
21.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Begründung - 3.6 Umweltsituation — vorhandene Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (S. 10/11): Der genannte Einzelbaum (Traubenkirsche — <i>Prunus padus</i>, 'Tiefurt') ist abgestorben, eine Umsetzung ist daher nicht möglich. Allerdings ist der Baum entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes B TIE 01 „Am Steinberge“ durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen. Diese Pflanzung soll dann an der Nordseite der Straße Langer Weg auf Höhe der östlichen Einmündung zum Glockenbecherweg realisiert werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend für den Abschnitt 6.10.1 im Unterabschnitt „Anpflanzung von Bäumen“ (S. 22).</li> </ul>	<p>Im Abschnitt 6.10.1 wird bereits von einer Umpflanzung/Ersatzpflanzung ausgegangen. Die Traubenkirsche wird – wie in der Planzeichnung dargestellt – an der Nordseite der Straße Langer Weg auf Höhe der östlichen Einmündung zum Glockenbecherweg realisiert. Die neben stehende Vorgehensweise ist bereits in der Planung enthalten.  <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich
21.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Begründung - 6.7 Verkehrsflächen (S. 19): Die Ausführungen zu den Straßenverkehrsflächen sind missverständlich und sollten daher präzisiert werden. Die etwa 8 m breite Straßenverkehrsfläche beinhaltet die Fahrbahn (Breite ca. 5 m), den südlich angrenzenden, zu verlängernden Gehweg (Breite 1,5 m) sowie an der Nordseite das Bankett (Breite ca. 1,4 m — außerhalb der herzustellenden Zufahrten unbefestigt). Der weitere Grünstreifen bzw. die öffentliche Grünfläche (Breite ca. 1,5 m) nördlich davon ist nicht Bestandteil der Straßenverkehrsflächen.</li> </ul>	<p>Zur Klarstellung der Zusammensetzung der Straßenverkehrsfläche wird der in der Begründung verwendete Begriff "Grünstreifen" durch "unbefestigten Randstreifen" ersetzt.  <b>→ Änderung der Begründung</b></p>	Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.
21.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Begründung - 6.10 Grünordnerische Festsetzungen (S. 21): Die grünordnerischen Festsetzungen dienen nicht der Aufwertung des Landschaftsbildes. Vielmehr trägt insbesondere die Gestaltungsmaßnahme G am nördlichen Rand zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bzw. zur landschaftsgerechten Einbindung der neuen Ortsrandbebauung bei.</li> </ul>	<p>Die Realisierung der Gestaltungsmaßnahme trägt zur besseren Einbindung des Gebietes in das Landschaftsbild und damit verbunden ebenfalls zu einer Neugestaltung des Landschaftsbildes durch eine sanfte Integration des Wohngebietes in die Landschaft bei. Vorhandene Strukturen werden miteinander verbunden. Im Ergebnis entsteht somit durch die Baum-Strauch-Hecke eine Aufwertung des Landschaftsbildes (zuvor Ackerfläche).  <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
21.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Grünflächen und Friedhöfe vom 17.12.2018</b>		
21.8	<p>• Zur Begründung - 6.10.1 im Unterabschnitt „Erhaltung von Gehölzen“ (S. 21/22): Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, sind in der Planzeichnung die zu erhaltenden Bäume nicht nur dargestellt, sondern als zu erhalten festgesetzt (verbindliche Bauleitplanung). Die letzten beiden Sätze in diesem Unterabschnitt („Gehölzarten für Ersatzpflanzungen Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu verwenden.“) sind zu streichen, da für die an dieser Stelle angesprochenen Ersatzpflanzungen ausschließlich die Baumschutzsatzung maßgeblich ist. Dies betrifft sowohl die Baumart, so dass die Pflanzliste hier nicht relevant ist, als auch die zu pflanzende Qualität. Der zu erhaltende Baumbestand an der Nordseite der Straße Langer Weg befindet sich nur teilweise (3 Exemplare) im Geltungsbereich des Entwurfs für den Bebauungsplan B TIE 02. Es sollte in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass weitere 9 Bäume an der Nordseite der Straße bereits entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes B TIE 01 „Am Steinberge“ zu erhalten sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der festsetzende Charakter der Darstellung der zu erhaltenden Bäume ergibt sich aus der Planzeichnung. Die in der Begründung beschreibende Bezeichnung „dargestellt“ ändert nichts an dieser grundlegenden Festsetzung und muss daher nicht geändert werden. Die in der Begründung dargestellten Stammumfänge von 14/16 entsprechen auch den in der Baumschutzsatzung geforderten Mindestpflanzgrößen von 14/16 und widersprechen sich somit nicht. Die Artenauswahl wurde gezielt auf die im Umfeld der Planung vorkommenden Arten eingeschränkt, um eine Verbindung der Anpflanzungen mit dem angrenzenden Gebiet zu gewährleisten.  Auf Regelungen in anderen Satzungen und Bebauungsplänen wird im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanes nicht verwiesen, da diese gesondertes Recht darstellen. <b>➔ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich
21.9	<p>• Zur Begründung - 10. im Unterabschnitt „Belange des Umweltschutzes...“ (S. 24): Gehölze können und müssen nicht kompensiert werden, dies ist nur für Gehölz- bzw. Baumverluste möglich bzw. erforderlich. Richtigerweise wäre hier anzuführen, dass der Baumbestand wegen der entsprechenden Festsetzungen zu erhalten ist und dass darüber hinausgehende (bisher nicht absehbare) Verluste von Bäumen entsprechend der Baumschutzsatzung zu ersetzen sind.</p>	<p>Es erfolgt eine Klarstellung der Begrifflichkeit: Das Wort "Kompensation" wird durch "ggf. Ersatz" in der Begründung ersetzt. <b>➔ Änderungen der Begründung</b></p>	Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.
22.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Umwelt Tierheim, Untere Immissionsschutzbehörde vom 12.12.2018</b>		
	<p>Hiermit nehmen wir Bezug auf die o. g. Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Langer Weg“. In Auswertung des vorliegenden Schallgutachtens nimmt die UIB zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wie folgt Stellung:</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
22.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Umwelt Tierheim, Untere Immissionsschutzbehörde vom 12.12.2018</b>		
22.1	1. Prüfung des Gutachtens: Das Bebauungsplangebiet ist von deutlichen Verkehrslärmbelastungen, insbesondere in der Nachtzeit betroffen. Ursache hierfür sind der Güterbahnverkehr der naheliegenden Bahnstrecke der Deutschen Bahn sowie die geplante Umgehungsstraße. Die Gesamtbeurteilungspegel erreichen tags und nachts Werte von bis zu 58,1 dB(A). Damit sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts überschritten. Während die Überschreitungen tags maximal 3,1 dB(A) betragen, werden nachts Überschreitungen von bis zu 13,1 dB(A) erwartet. Die hilfweise heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Straßenverkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sind lediglich in der Tagzeit eingehalten. Nachts werden diese deutlich überschritten.	Mit dem Bebauungsplan wurde die Schallimmissionsprognose erstellt. Die Erarbeitung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde. Im Ergebnis des Gutachtens wurden Maßnahmen zum passiven Schallschutz definiert. Diese Maßnahmen betreffen den Verkehrslärm, da durch den Gewerbelärm keine Überschreitungen verursacht werden. Die Immissionen des Verkehrslärms, die hauptsächlich dem Schienenlärm zuzurechnen sind, wirken vorwiegend aus nordwestlicher Richtung ein. Der Straßenlärm, der durch die Straße „Langer Weg“ verursacht wird, betrifft die West-, Süd- und Ostfassaden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der erforderlichen Dimensionierung (Lärmschutzwall von mindestens 7 m Höhe unmittelbar an der westlichen und nördlichen Baugebietsgrenze) am Standort nicht praktikabel. Der erforderliche Schallschutz kann durch passive Schallschutzmaßnahmen (Schalldämmung der Fassade, Schallschutzfenster) erzielt werden. Den Vorschlägen des Gutachters zur Realisierung der Schallschutzmaßnahmen wurde mit den Festsetzungen im Bebauungsplan gefolgt. <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich
22.2	In Folge der Verkehrslärmbelastungen schlägt der Sachverständige passiven Lärmschutz in Form eines ausreichend bemessenen Schalldämmmaßes in Verbindung mit Schallschutzfenstern, hier Klasse 3 bis 5 vor. Alle Lärmschutzfenster der Klasse 4 und 5 sollen zudem mit einer fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung ausgestattet werden. Für die Ostfassaden wären Schallschutzfenster der Klasse 3 (ohne Be- und Entlüftungseinheit) ausreichend.	Dieser Vorschlag des Sachverständigen gründet sich auf die spezielle Verteilung der Immissionen auf die Fassaden. <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich
22.3	Im Übrigen wurde festgestellt, dass die Legenden der Anhänge 3.9 und 3.10 falsch sind. Nach Rücksprache mit dem Gutachter sind die dort zugeordneten Pegelwerte jeweils um 5 dB zu hoch. Herr ..... wird die korrigierten Übersichten umgehend nachreichen.	Die Legende wurde durch den Sachverständigen korrigiert. Es handelt sich lediglich um eine zeichnerische Fehldarstellung, die inhaltlichen Berechnungen usw. wurden inhaltlich richtig durchgeführt. <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
22.	Stadtverwaltung Weimar. Abt. Umwelt Tierheim, Untere Immissionsschutzbehörde vom 12.12.2018		
22.4	<p>2. Fazit/Forderungen der UIB: In Anbetracht der hohen Verkehrslärmbelastungen ist aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde durch den Planaufsteller eine besondere Abwägung bei der Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen in der Nachtzeit notwendig. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den Gebäudefassaden von bis zu 9,1 dB(A) am Immissionsort 1 sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht äußerst kritisch zu beurteilen. Dies auch deshalb, weil alle anderen Fassaden mit Ausnahme der OSO —Fassade (Ostfassade) von Überschreitungen von mehr als 6 dB(A) betroffen sind. Der Umstand der Überschreitungen von mehr als einer Fassade trifft auch auf die weiteren Gebäude zu.</p> <p>Von einer Ablehnung des Vorhabens kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht jedoch deshalb abgesehen werden, weil die kritischen Beurteilungspegelgrenzen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht erreicht werden und gemäß den textlichen Festsetzungen passiver Schallschutz, im vorliegenden Fall auch fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen für die Kinder- und Schlafräume, vorgesehen sind.</p>	<p>Durch die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde ermittelt, ob durch die Immissionen der umliegenden Gewerbebetriebe oder die Immissionen der umliegenden Verkehrswege schädliche Umwelteinflüsse auf die geplante Wohnbebauung zu erwarten sind.</p> <p>Aus den prognostizierten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte bezüglich des Verkehrslärms folgt ein Vorschlag von Schallschutzmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt wurden.</p> <p>Da der maßgebliche Lärm dem Verkehr zuzurechnen ist, kann in Anlehnung an die 16. BImSchV ein passiver Schallschutz angewandt werden.</p> <p>Dieser Schallschutz ist durch eine entsprechende Schalldämmung der Fassaden, insbesondere der Fenster, zu erreichen.</p> <p>Es erfolgt eine Festlegung des Schalldämmmaßes der Außenbauteile und von Schallschutzfenstern. Zusätzlich wurden, auf Empfehlung des Gutachters fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen für die Kinder- und Schlafräume, vorgesehen, um den Schallschutzanforderungen Genüge zu tun (Einhaltung der erforderlichen Werte bei geschlossenem Fenster wird dadurch ermöglicht).</p> <p>Werden diese Anforderungen zum Schallschutz aus dem Gutachten erfüllt, dann ist nach Auffassung des Sachverständigen einem angemessenen Schallschutz Genüge getan.</p> <p><b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b></p>	Kein Beschluss erforderlich
22.5	<p>Gleichwohl ist die textliche Festlegung Nummer 5.1 im Entwurf des Bebauungsplans hinsichtlich der resultierenden Schalldämmmaße nicht korrekt. Gemäß dem Gutachten sind Schalldämmmaße von 30 dB bis 45 dB notwendig. Eine Festlegung von 40 dB für alle Fassaden der übrigen Gebäude ist daher unzutreffend. Für die Ostfassaden ist gemäß der Übersicht Anhang 3.9 bzw. 3.10 ein geringeres Schalldämmmaß notwendig. Dies ist zu korrigieren.</p>	<p>Nach einer Rücksprache mit der Immissionsschutzbehörde zu dem Sachverhalt wurde eine ergänzende Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:</p> <p>- Auszug aus der Stellungnahme vom 06.02.2019: <i>"Auch wenn nicht alle Fassaden von einer gleichen Lärmbelastung betroffen sind, ist gemäß der fachlichen Praxis ohnehin von der Realisierung eines einheitlichen Schalldämmmaßes für alle Fassaden auszugehen. Dabei ist dann das höchste notwendige Schalldämmmaß zu berücksichtigen. Insofern kann der Festlegung eines einheitlichen Schalldämmmaßes von 40 dB für alle übrigen Fassaden gefolgt werden. Dies ist zudem nicht zum Nachteil der Bewohner zu beurteilen."</i></p> <p>Die Festlegung eines einheitlichen Schalldämmmaßes für 3 Gebäudeseiten wirkt sich zwangsläufig auf die Wahl des Baumaterials für alle Gebäudeseiten aus. Die Verwendung unterschiedlicher Materialdicken ist sowohl bautechnisch wie auch aus Gründen des Wärmeschutzes nicht ratsam bzw. unüblich.</p>	Kein Beschluss erforderlich

		Eine durchschnittliche bzw. allgemeinübliche Bauweise ist zum Erreichen des Schalldämmmaßes ausreichend. Die zu erwartenden Baukosten bewegen sich in den derzeit existenten Größenordnungen für Neubauprojekte. Durch Schallschutzmaßnahmen wird auch der Wärmeschutz eines Gebäudes beeinflusst, der nachweislich gemäß gültiger EnEV zu erbringen ist. <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	
<b>Nr.</b>	<b>Absender</b>		
	<b>I. Inhalt der Anregung</b>	<b>II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar</b>	<b>III. Beschlussfassung</b>
<b>22.</b>	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Umwelt Tierheim, Untere Immissionsschutzbehörde vom 12.12.2018</b>		
<b>22.6</b>	Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist auch die Festlegung der fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer auf alle Fassaden mit Ausnahme des letzten (am östlich gelegenen Gebäude) auszudehnen. Grund dafür sind die zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV an allen Fassaden außer der Ostfassade des östlichen Gebäudes. Für Rückfragen stehen wir unter den genannten Kontaktinformationen zur Verfügung.	Dieser Vorschlag des Gutachters gründet sich auf die spezielle Verteilung der Immissionen auf die Fassaden und ist aus gutachterlicher Sicht (basierend auf den entsprechenden Berechnungen und Prognosen) ausreichend. Um den zu erwartenden Überschreitungen umfänglich zu begegnen wird der Empfehlung der Unteren Immissionsschutzbehörde entsprochen. Auf diese Weise kann in jedem Fall eine Einhaltung der erforderlichen Werte bei geschlossenem Fenster sichergestellt werden. <b>→ Änderungen der Begründung und Planzeichnung erforderlich</b>	Der Stadtrat beschließt wie nebenstehend empfohlen.
<b>22.</b>	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Umwelt Tierheim, Untere Immissionsschutzbehörde – Ergänzende Stellungnahme vom 06.02.2019</b>		
<b>22.7</b>	Hiermit nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2018 zur Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Langer Weg“. Diesbezüglich wurden uns wie gefordert zwei korrigierte Anhänge, hier 3.9 und 3.10 vom Schallgutachter Herrn Apfel zugesandt. Diese liegen dem Schreiben bei.	Siehe Pkt. 22.3 der Abwägung Die Anhänge wurde durch den Sachverständigen korrigiert und der UIB übergeben. <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich
<b>22.8</b>	Darüber hinaus wird die fachliche Einschätzung zur textlichen Festsetzung 5.1 seitens der UIB ergänzt. Auch wenn nicht alle Fassaden von einer gleichen Lärmbelastung betroffen sind, ist gemäß der fachlichen Praxis ohnehin von der Realisierung eines einheitlichen Schalldämmmaßes für alle Fassaden auszugehen. Dabei ist dann das höchste notwendige Schalldämmmaß zu berücksichtigen. Insofern kann der Festlegung eines einheitlichen Schalldämmmaßes von 40 dB für alle übrigen Fassaden gefolgt werden. Dies ist zudem nicht zum Nachteil der Bewohner zu beurteilen. Für Rückfragen stehen wir unter den genannten Kontaktinformationen zur Verfügung.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. <b>→ keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Absender I. Inhalt der Anregung	II. Behandlung der Stellungnahme durch die Stadt Weimar	III. Beschlussfassung
25.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Umwelt Tierheim, Untere Wasserhörde vom 10.12.2018</b>		
25.1	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde gibt es keine Bedenken gegen den Beschluss des vorliegenden B-Plans. Die Zulässigkeit der vorgesehenen Niederschlagswasserentsorgung über die vorhandene Regenwasserleitung des Baugebietes "Am Steinberge" kann allerdings endgültig erst mit Abschluss des noch ausstehenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer bestätigt werden. Bisher wurden der Unteren Wasserbehörde hierzu keine Unterlagen vorgelegt.	Durch den Erschließungsplaner wurde die abzuleitende Regenwassermenge aus dem Langer Weg ermittelt und dem Kommunalservice zur Prüfung und Festlegung der möglichen Einleitmenge in die Ilm übergeben. Nach Aussagen des Kommunalservice wurde die Berechnung dem Planer, der das Generalentwässerungskonzept für Tiefurt bearbeitet, übergeben. Durch den Generalentwässerungsplaner erfolgt eine Definition der möglichen Einleitmenge. Im Ergebnis können Aussagen / Festlegungen zur Konkretisierung der Regenrückhaltung getroffen werden. ➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich
26.	<b>Stadtverwaltung Weimar. Abt. Umwelt Tierheim, Untere Naturschutzhörde vom 07.12.2018</b>		
26.1	Zum Entwurf des Bebauungsplanes B TIE 02 „Langer Weg“ in Tiefurt und der Begründung, den Sie uns mit Bitte um Stellungnahme am 13. November 2018 übersandten, nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Aufgrund der Nutzung der Möglichkeiten des § 13b BauGB, Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einzubeziehen, ist die Durchführung einer Umweltprüfung und entsprechend die Kompensation von Eingriffen nicht erforderlich. Zu beachten ist jedoch, dass das Vermeidungsgebot weiterhin zu beachten ist. Der Verpflichtung zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde mit der geringen Grundflächenzahl von 0,3 nachgekommen. Das Gebiet wurde auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht. Die Besiedelung des zu bebauenden Grundstückes konnte ausgeschlossen werden. Entsprechend sind keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich. Ausdrücklich begrüßt wird die Anlage einer Obst-Strauch-Baumhecke Richtung Nordnordost. Die Hecke stellt als Lebensraum für Insekten und Vögel eine große Bereicherung dar. Des Weiteren wird das Wohngebiet sanft in die Landschaft integriert.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. ➔ <b>keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich</b>	Kein Beschluss erforderlich